

1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander die Vertragsbestandteile:
 - a) Das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen u. a. Bewerbungsbedingungen
 - b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c) Technische und sonstige Fachvorschriften für die jeweils bestellten Leistungen
- 1.2 Anders lautende Geschäfts-/Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Studierendenwerk anerkannt wurden. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen sowie mündliche Abreden gelten nur, wenn das Studierendenwerk sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Das Studierendenwerk ist kein öffentlicher Auftraggeber i. S. des § 98 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

2. Preise / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
- 2.2 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 2 von Hundert Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.

3. Gütezusicherung

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den jeweils gültigen europäischen Normen und Richtlinien in ihrer gültigen Fassung entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4. Lieferung Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart - der Sitz der empfangenden Stelle. Diese ist nur montags bis freitags in den gewöhnlichen Geschäftszeiten und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, „frei Verwendungsstelle“ anzuliefern.
- 4.3 Die eingesetzte Transportverpackung bleibt Eigentum des Auftragnehmers und ist durch diesen nach erfolgter Nutzung / Aufstellung kostenfrei und ordnungsgemäß am Sitz der empfangenden Stelle zu entsorgen. Im Falle einer vorher vereinbarten Entsorgung durch das Studierendenwerk hat der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von mindestens 1 von Hundert des Warenwertes zu zahlen, die vom Rechnungsbetrag einbehalten wird. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Satz 1 nicht nachkommt.

5. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers

- 5.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug oder erbringt er die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, so ist das Studierendenwerk berechtigt - nach Ablauf

einer von ihm gesetzten Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen. Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst auch die bei der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten.

- 5.2 Macht das Studierendenwerk bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Studierendenwerk unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln.
- 5.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Studierendenwerkes bleiben unberührt.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Dem Studierendenwerk stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 6.2 Bei Ersatz- und Nachlieferung gilt der ursprünglich vereinbarte Preis, auch wenn zwischenzeitlich der Preis gestiegen ist; hat sich der Preis verringert, gilt der niedrigere Preis.
- 6.3 Die Verjährung beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung.

7. Rechnungen

- 7.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf das im Auftragschreiben genannte Studierendenwerk Siegen auszustellen.
- 7.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 7.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn die berechnete Leistung / Lieferung erfolgt ist. Dies wird in der Regel nachgewiesen anhand der von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

8. Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen das Studierendenwerk gepfändet, so kann das Studierendenwerk ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

9. Umweltschutz

Nach Möglichkeit sind umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit "Umweltzeichen" ausgezeichnete Erzeugnisse, zu liefern.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, gilt Siegen als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Siegen, den 1. April 2016


D. Rujanski
(Geschäftsführer)